

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 40

Artikel: Vorschlag zu einer Verbesserung der Territorial-Eintheilung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

7. October 1876.

Nr. 40.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Penna Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Vorschlag zu einer Verbesserung der Territorial-Eintheilung. — Eidgenössische Militär-Gesellschaft. (Schluß.) — Morale Impulse. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Militärstrafgesetz. Ausschreibung der Oberkriegskommissärsstelle. Hr. Oberst Ludwig Denzler. Enthauptung. Solothurn: Pionnierübung. Waadt: Ma revocation. — Ausland: Frankreich: Die Befestigung von Paris. — Verschiedenes: Das Verhalten der Luft zur Kleidung und zum Boden. (Schluß.)

Vorschlag zu einer Verbesserung der Territorial-Eintheilung.

△ Wie alle irdischen Dinge, so ist auch unsere neue Militär-Organisation nicht ohne Lücken und Mängel. Neben vielen Vorzügen und entschiedenen Fortschritten gegenüber den früheren Zuständen stehen ihr auch mannigfache Fehler an. Wir wollen hier nur einen derselben hervorheben, weil wir glauben, es biete sich jetzt gerade eine Gelegenheit, demselben wenigstens theilweise abzuhelpfen. Als einen Fehler unserer Organisation betrachten wir die Erstellung zu zahlreicher Corps von der Division bis herab zur taktischen Einheit. Diese vielen Corps erfordern weit mehr Offiziere jeden Grades als wir innerhalb der Bedingungen des Milizsystems bei den geringen materiellen Vortheilen, welche der Dienst als Offizier in der Schweiz gewährt, je hoffen dürfen, in wünschbarer Qualität aufstreben zu können. Auf der einen Seite steigern sich die Ansprüche des täglichen Lebens, die Ansprüche der Familie, vermehren sich die Schwierigkeiten des Erwerbs und die Steuern, anderseits verlangt man und mit Recht von Jahr zu Jahr von dem Offizier mehr Opfer an Zeit, mehr spezielle militärische Bildung, mehr militärische Eigenschaften im Allgemeinen. Hierdurch entsteht ein Conflict der Interessen und Pflichten, welcher nur dadurch einigermaßen gelöst werden kann, daß man die Zahl der Offiziere möglichst verringert und sie in Beziehung auf Besoldung und Behandlung möglichst günstig stellt. In Beziehung auf materielle Entschädigung sind aber leider die Grenzen durch die finanziellen Verhältnisse des Bundes ziemlich enge gezogen, wir werden also zunächst nur die Reduction der Zahl im Auge behalten müssen.

Eine vollständige Neorganisation der ganzen

Armee wäre nun aber sicher mit großen Kosten für Bund und Kantone und mit vielen Weitläufigkeiten auch für die Mannschaft verbunden, man kann daher nicht wohl ein solches Prozedere anrathen. Dagegen aber glauben wir behaupten zu dürfen, es sollen überall da Reductionen der Corps vorgenommen werden, wo spezielle militärische Gründe dafür sprechen und wo sich eine günstige Gelegenheit dazu bietet.

Als eine solche betrachten wir die Erledigung des Commando der 8. Division. Diese Division war bis jetzt entschieden das Stießkind unter allen 8 Geschwistern in Beziehung auf territoriale und militärische Organisation. Sie enthält ein sehr ausgedehntes, größtentheils dünn bevölkertes Hochgebirgsland, dem während 5 Monaten des Jahres vielerorts fahrbare Communication fehlt; sie umfaßt einen großen Theil unsrer Süd-, sowie unsrer Ostgrenze, die Truppen derselben sind aber zerstreuter als dijenigen aller andern Divisionen und bedürfen mehr Zeit zur Mobilmachung, zur Concentration, zum strategischen Aufmarsch als die der andern Divisionen; ihre Administration wie die Inspection der diversen Schulen ist mit mehr Schwierigkeiten, Kosten und Zeitverlust verbunden als bei allen andern Divisionen. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man die 8. Division als keine glückliche Schöpfung bezeichnet. Man sollte daher die sich jetzt bietende Gelegenheit benützen und dieselbe auflösen. In erster Linie würde hierdurch ein Divisionär erspart.

Wir wollen den daraus resultirenden Gewinn für die Bundeskasse nicht zu hoch anschlagen, da es sich ja bekanntlich um keine bedeutende Summe handelt, wir glauben aber, es sei überhaupt sehr schwer Männer zu finden, welche sich für die Stelle eines Divisionärs, wie sie die neue Militär-Organisation geschaffen hat, eignen; Männer nämlich,

welche neben den erforderlichen militärischen Kenntnissen, der Erfahrung und Routine die nöthigen Charaktereigenschaften und genügend freie Zeit besitzen, um sich der Administration ihrer Truppen mit Erfolg widmen zu können. Wo eines oder mehrere dieser Postulate fehlen, werden auch die Leistungen mangelhaft sein und die ungünstigen Folgen nicht ausbleiben. Große Besoldungen auszuzeigen, um hierdurch taugliche Männer anzulocken, ist nicht ratsam, da hierdurch die Stellung der Divisionäre wesentlich alterirt und die ohnehin bedrängte Bundesklasse schwer belastet würde. Die Auswahl wird daher immer eine sehr beschränkte bleiben, eine Reduction dieser Commandostellen, wo sie möglich, ist daher als ein Fortschritt zu empfehlen.

Die Auflösung der 8. Division gestattet aber auch weitere Reductionen der Cadres. Die nächste Folge der Auflösung ist natürlich die Vertheilung der betreffenden Territorien unter die andern Divisionen, dadurch wird eine Auflösung verschiedener Corps und die Reduction von mehreren Commandostellen ermöglicht. In Betreff der Vertheilung der Territorien möchten wir folgenden Vorschlag empfehlen. Die Kantone Uri, Tessin und der halbe Kanton Schwyz (Bat.-Krs. 86) kämen zur 4. Division und der halbe Kanton Wallis Bat.-Kreise 88 und 89 zur 1. Division; der Kanton Glarus (Bat.-Krs. 85) zur 6. Division. Der Kanton Graubünden (Bat.-Kreise 90, 91, 92 und 93) zur 7. Division. Diez zöge folgende Veränderungen nach sich. Das 30. Regiment käme zur 1. Division und würde mit dem überzähligen Bat. 98 vereinigt, erhielte somit die normale Stärke von 3 Bataillonen.

Das 29. Regiment wurde aufgelöst; die Bat. 86, 87, 95 würden vereinigt zu einem neuen Regiment Nr. 29, die Bat. 94 und 96 bildeten das 32. Regiment; die 4 Bündner Bataillone bildeten ein Regiment Nr. 31, das Bat. 85 käme zum 24. Regiment. Das Schützen-Bataillon Nr. 8 würde entweder aufgelöst und die Mannschaft unter die Füsiliere vertheilt, oder es würde als Reserve zur Bedeckung der Art.-Brigade Nr. 8 betrachtet. Aufzulösen und zu repartieren unter die andern entsprechenden Corps wären: das Genie-Bataillon, das Train-Bataillon, die Guiden-Compagnie und das Dragoner-Regiment, das Feldlazareth und die Verwaltungs-Compagnie. Bei der Auflösung des Dragoner-Regiments Nr. 8 würde die Schwadron Nr. 22 Luzern als 3. Schwadron für das 4. Dragoner-Regiment disponibel, welches jetzt nur circa 150 Pferde stark ist und aus den 4 ihm zugemessenen Bat.-Kreisen niemals auch nur in annähernder Stärke rekrutirt werden kann; diese hätten hinfest nur 2 Schwadronen anstatt 3 zu stellen; die Schwadronen 23 und 24 würden aufgelöst, Cadre und Mannschaft in die Schwadronen des 5. und 6. Dragoner-Regiments inkorporirt, wodurch dieselben auf normale Stärke kämen. Aus dem aufgelösten Feldlazareth könnten 2 Ambulances (Tessiner) dem Feldlazareth der 4. Division zuge-

theilt werden, welche jetzt nur 4 Ambulances zählt, während das Gesetz wenigstens 5 verlangt.

Die Artillerie-Brigade (6 Batterien nebst Park) würde beibehalten als Artillerie-Reserve und sobald als möglich mit 10c.-Geschützen von Stahl ausgerüstet, insofern man nicht unsre 10c. durch ein anderes neues Modell ersetzen will.

Da wir keine Corpsartillerie besitzen und die Tendenz in neuester Zeit entschieden auf große Artilleriemassen und Vermehrung der Geschosswirkung gerichtet ist, so wäre eine solche Artillerie-Reserve für die Armee sehr zweckmäßig und würde auch in diesem Fall die Mobilmachung dieser Brigade nicht die gleichen Uebelstände darbieten, als wenn sie, wie jetzt der 8. Division, einer einzelnen Division angehört.

Die 4. Division würde somit um 1 Dragoner-Schwadron und 1 Infanterie-Brigade, die 1. und 7. Division je um ein Infanterie-Regiment, das 24. und 31. Infanterie-Regiment um je 1 Bataillon verstärkt.

Die Zutheilung eines 4. Bataillons zu einem Infanterie-Regiment, sowie eines 3. Infanterie-Regiments zu einer Infanterie-Brigade oder einer Brigade zu einer Armee-Division steht ganz im Ermessen des Bundesraths Art. 51/52 und 53 der Militärvororganisation; für die Auflösung der Division, der Train-, Schützen- und Genie-Bataillone, Guiden-Compagnie dagegen bedarf es einer Revision der einschlägigen Gesetzesartikel.

In Wegfall kämen resp. überzählig würden: 1 Infanterie-Brigade-Commando, ferner Commando und Stab von: 1 Dragoner-Regiment, 1 Genie-Bataillon, 1 Feldlazareth, 1 Train-Bataillon, 1 Verwaltungs-Compagnie event. 1 Schützen-Bataillon, sodann eine Anzahl Corpscommandanten und Truppenoffiziere der Spezialwaffen.

Bei dieser Gelegenheit könnte auch die Neorganisation des Luzerner Infanterie-Contingents resp. die Reduction dieser 6 allzu schwachen Bataillone auf 5 vorgenommen und hierdurch wieder eine Verminderung des Cadrebedarfes erzielt werden.

Die Verbindung unter den einzelnen Theilen der 1., 4., 6., 7. Territorial-Division wäre nach dieser vorgeschlagenen Eintheilung jedenfalls eine günstigere, auf bessere Communication basirte, als diez jetzt bei der 8. der Fall ist. Wir glauben, es liege eine ernsthafte Prüfung dieses Vorschlags im Interesse der Behörden wie der Armee, wir glauben endlich, es sei zweckmäßiger partielle Revisionen und Verbesserungen an unserer Militär-Organisation vorzunehmen, wenn sich Gelegenheit und Bedürfnis zeigt, als hartnäckig am Buchstaben festzuhalten bis Alles zusammenbricht.

Eidgenössische Militär-Gesellschaft.
Protokoll der Delegirten-Versammlung in Herzogenbuchsee am 20. August 1876.
(Schluß.)

Art. 6, nach dem Wortlaut, der vom Central-comité in seinem Bericht vorgeschlagen wurde, kommt zur Behandlung. Er lautet: